

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf (Parkgebührenordnung) vom 28.06.2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2015 (BGBl. I, S. 186) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW 1981 S. 48, geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S. 365) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765/SGV.NRW 2060), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 27.06.2016 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eitorf nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 und 3 festgesetzt.

§ 2

Festlegung von Parkzonen

Es werden folgende Parkzonen festgelegt (der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Verordnung):

Parkzone 1

Marktplatz

Brückenstraße (von Goethestraße bis Bahnübergang)

Goethestraße (Parkplätze neben Gebäude Kreissparkasse)

Parkzone 2

Bahnhofstraße (von Kurscheid's Eck bis Schmidtgasse)

Goethestraße (von Hausnummer 5 bis Schmidtgasse)

Asbacher Straße (von Markt bis Mittelstraße)

Cäcilienstraße (von Markt bis Mittelstraße)

Leienbergstraße (nur eingezeichnete Parkflächen)

Eipstraße

Poststraße

Siegstraße (zwischen Einmündung Poststraße und Maibergstraße)

Parkzone 3

Parkhaus Schmidtgasse
Parkstraße (zwischen Villa Gauhe und Hochstraße)

Parkzone 4

Krankenhausparkplatz

§ 3**Umfang der gebührenpflichtigen Parkzeit und Dauer der Höchstparkzeit**

Entsprechend dem Wert des Parkplatzes werden folgende gebührenpflichtigen Parkzeiten und Höchstparkdauern festgesetzt:

Parkzone 1:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	1 Stunde
Parkzone 2:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	3 Stunden
Parkzone 3:	montags – freitags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	keine zeitliche Beschränkung
Parkzone 4:	montags – sonntags	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	keine zeitliche Beschränkung.

§ 4**Gebührenhöhe**

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone 1

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,04 €
Jahresvignette	95,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe)

Parkzone 2

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,04 €
Jahresvignette	95,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 1 Stunde)

Parkzone 3

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,04 €

Tagesparkschein	2,00 €
Wochenparkschein	7,00 €
Monatsparkschein	25,00 €
Jahresvignette	95,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 1 Stunde)

Parkzone 4

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 €
jede weiteren 15 Minuten	0,05 €
Parkzeit bis 60 Minuten	0,25 €
jede weiteren 6 Minuten	0,05 €
Höchstgebühr je Tag	2,50 €.
Jahresvignette	95,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 1 Stunde)

§ 5**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 20.04.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage zur Parkgebührenordnung

